



Wissenschaft.Niedersachsen.Weltoffen

Zielsetzung

Ausländische Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler stellen eine Bereicherung für die niedersächsische Forschung dar. In Zeiten weltweit zunehmender nationaler Abschottung, Ideologisierung, politisch motivierter Ignorierung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie Vertreibung und Drangsalierung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern will die niedersächsische Landesregierung mit dieser Ausschreibung ausländischer Forscherinnen und Forschern in einer schwierigen Lage helfen sowie ein Zeichen setzen: für offene Wissenschaft, globalen Wissensaustausch und internationale Verantwortung.

Um ausländischen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die geflohen sind, vertrieben werden oder aus anderen Gründen gezwungen sind, ihren Aufenthaltsort zu verlassen eine zunächst vorübergehende Forschungs- und Beschäftigungsperspektive in Niedersachsen zu eröffnen, bietet das niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur niedersächsischen Hochschulen und Forschungseinrichtungen kurzfristig die Möglichkeit, sich gemeinsam mit den internationalen Gastwissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern um ein dreijähriges Forschungsstipendium zu bewerben.

Die Stipendien dienen sowohl zur Überbrückung einer akuten Notlage als auch zur Weiterqualifizierung und Orientierung: sei es um einen Einstieg und die Integration in das deutsche Wissenschaftssystem vorzubereiten, sich für eine alternative Beschäftigung außerhalb der Wissenschaft zu qualifizieren oder für eine anschließende Karriere im Herkunftsland zu rüsten.

Die Ausschreibung bietet somit auch geflohenen und vertriebenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus so genannten Entwicklungsländern die Möglichkeit für einen temporären Aufenthalt in Niedersachsen und eine Weiterqualifizierung mit etwaiger Rückkehrperspektive. Damit trägt sie bewusst den „Entwicklungspolitischen Leitlinien des Landes Niedersachsen“ Rechnung.¹

Voraussetzung für eine Antragstellung ist, dass die aufnehmende Einrichtung eine Mentorin bzw. einen Mentor benennt, die bzw. der den Antrag stellt, und die Auszahlung des Stipendiums über die Einrichtung erfolgt.

1

http://www.niedersachsen.de/politik_staats/europa_internationales/internationale_beziehungen/entwicklungszusammenarbeit/leitlinien-definieren-entwicklungspolitik-des-landes-niedersachsen-142741.html.)

Förderung

Die personengebundene Förderung ermöglicht ein Forschungsstipendium für bis zu 36 Monate. Es können voraussichtlich etwa 30 Stipendien vergeben werden.

Das Stipendium² umfasst monatlich:

	Doktoranden	Post- Docs/ Senior Scientists
Stipendium	1.400 €	1.750 €
Sachkostenzuschuss	100 €	250 €
Zuschuss für begleitende Ehepartner/in ohne Einkommen	270 €	
Kinderzuschuss je Kind	400 € für das erste, 100 € für jedes weitere Kind	

Antragstellung

Der Antrag kann direkt von einer Mentorin bzw. einem Mentor über die Hochschul- bzw. Einrichtungsleitung eingereicht werden.

Als Mentoren/innen kommen Professoren/innen einer niedersächsischen Hochschule (vgl. §2 NHG) oder wissenschaftliche (Abteilungs-)Leiter/-innen einer öffentlichen Forschungseinrichtung in Niedersachsen in Frage.

Der formlose Antrag ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache gemeinsam von Mentor/in und Gastwissenschaftler/-in zu stellen und zu unterschreiben. Dem Antrag sind beizufügen:

- Forschungsvorhaben: Max. dreiseitige Skizze der beabsichtigten Forschungsarbeiten, die gemeinsam von Mentor/in und Gastwissenschaftler/in durchgeführt werden sollen. Die Einbindung in laufende Forschungsvorhaben wird besonders begrüßt.
- Gastwissenschaftlerin bzw. Gastwissenschaftler:
 - Wissenschaftlicher Lebenslauf
 - Sprachkenntnisse
 - Nachweis über die wissenschaftliche Qualifikationen; falls nicht nachweisbar sind bisherige, eigenen wissenschaftliche Arbeiten zu benennen und möglichst zu belegen
 - kurze Darstellung der aktuellen persönlichen und beruflichen Situation sowie der individuellen Zukunftsperspektive inner- oder außerhalb der Wissenschaft
 - Informationen zum (geplanten) Aufenthaltsstatus (der Aufenthaltsstatus ist bis zum Antritt des Stipendiums zu klären; diesbezüglich wird eine Beratung der aufnehmenden Einrichtung erwartet).

² Es gelten die Leistungs- und Durchführungsbestimmungen in der Anlage.

- Mentorin bzw. Mentor
 - Wissenschaftlicher Lebenslauf
 - Kurze Stellungnahme unter Berücksichtigung folgender Fragen:
 - Wie ist der Kontakt zur Kandidatin/ zum Kandidaten entstanden?
 - Wie bewerten Sie -unter Berücksichtigung der individuellen Gegebenheiten- ihre/ seine wissenschaftliche Qualität, bisherige Forschungsergebnisse und das wissenschaftliche Potenzial?
 - Wie passt die geplante gemeinsame Arbeit in Ihre eigenen Forschungsarbeiten?

- Aufnehmende Einrichtung
 - Kurze Stellungnahme zu folgenden Aspekten
 - Bereitschaft zur Übernahme der Stipendienauszahlung
 - Unterstützung bei der Klärung aufenthaltsrechtlicher Fragen
 - Weitere Unterstützungsleistungen hinsichtlich Sprachkursen; Unterkunft sowie Beratung zu rechtlichen und sozialen Integrationsfragen etc.

Anträge können zu folgenden Stichtagen eingereicht werden:

15. September 2017 und 15. November 2017

Eine Quotierung nach Stichtag findet nicht statt, so dass je nach Antragsaufkommen die verfügbaren Mittel ggf. bereits zum ersten Stichtag ausgeschöpft werden.

Anträge können ausschließlich digital unter folgender E-Mail-Adresse eingereicht werden: bettina.weber@mwk.niedersachsen.de

Für Rückfragen steht Dr. Martin Berger unter Tel. (0511)120-2520 zur Verfügung.

Auswahlprozess

Die Anträge werden von einer Jury bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur, der VolkswagenStiftung sowie ggf. weiterer externer Institutionen ausgewählt.

Kriterien sind die wissenschaftliche Eignung und persönliche/ berufliche Situation der Gastwissenschaftlerin bzw. des Gastwissenschaftlers, die Qualität und die Plausibilität des gemeinsamen Forschungsvorhabens sowie die Unterstützung der Einrichtung.

Es wird angestrebt, die Förderentscheidung innerhalb von vier Wochen nach Antragsfrist zu treffen. Abgelehnte Anträge dürfen nicht erneut eingereicht werden.

Wichtige ergänzende Hinweise

Bitte beachten Sie, dass ein Forschungsstipendium im Sinne der Ausschreibung kein Arbeitsentgelt im Sinne von § 14 SGB IV ist, keine Beschäftigung im aufenthaltsrechtlichen Sinne (§ 2 Abs. 2 AufenthG) darstellt und kein Beschäftigungsverhältnis mit der aufnehmenden Einrichtung entsteht. Dies hat zur Folge, dass das Stipendium steuerfrei ist (§ 3 Nr. 44 EStG) und keine Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen sind. Allerdings bietet ein Stipendium somit auch keinen Kranken- oder gesetzlichen Unfallversicherungsschutz. Der/die Stipendiat/in ist deswegen verpflichtet, hierfür selbst Sorge zu tragen. Zudem werden Stipendienzahlungen ggf. auf andere Sozialleistungen angerechnet.

Grundsätzlich wird Antragstellerinnen und Antragstellern geraten, sich vom jeweiligen Auslandsamt der Hochschule beraten zu lassen.